

Meincke/Hannes/Holtz
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz

Kommentar

von

Prof. Dr. Frank Hannes

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater

Dr. Michael Holtz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Bis zur 16. Auflage verfasst von

Prof. Dr. Jens Peter Meincke

19., neubearbeitete Auflage

2025



Zitiervorschlag: Meincke/Hannes/Holtz ErbStG § 1 Rn. 1

www.beck.de

ISBN 978 3 406 82762 4

© 2025 Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
info@beck.de

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestraße 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig
produktsicherheit.beck.de

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur 19. Auflage

Die Zeit seit der letzten Auflage war vor allem durch die Rechtsprechung und Verlautbarungen der Finanzverwaltung geprägt. Der Gesetzgeber war demgegenüber eher zurückhaltend. Er hat, wo es ihm notwendig erschien, zwar reagiert, hingegen hat er – entgegen mancherlei steuerpolitischer Hoffnungen oder Befürchtungen – nichts reformiert. Noch mit dem JStG 2022 hatte er die Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer an die damals neue Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst. Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz führte er den § 2a ein und bewahrte so das mit dem MoPeG abgeschaffte Gesamthandsprinzip für die Erbschaftsteuer. Im Wachstumschancengesetz reagierte er auf Rechtsprechung des BFH, indem er Ansprüche auf die Übertragung von Inlandsvermögen diesem gleichstellte (§ 2 I Nr. 3 S. 1), und auf eine Entscheidung des FG Hamburg, indem er disquotale Einlagen auch in eine KGaA als fiktive Schenkung qualifizierte (§ 7 IX). Mit dem JStG 2024 schließlich erhöhte er, veranlasst durch die gestiegene Inflation, den Pauschbetrag für sonstige Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 V Nr. 3 S. 2), gestaltete den Abzug allgemeiner Nachlassverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht (§ 10 VI 3–6) und die Steuerbefreiung vermieteter Wohnungsimmobilien (§ 13d III) sowie die sich darauf beziehende Stundungsmöglichkeit (§ 28 III) europarechtskonform aus und schaffte in Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH einen Regelungsgleichlauf für Personen- und Kapitalgesellschaften bei der Frage nach dem Zeitpunkt eines Behaltenspflichtverstoßes bei insolvenzbedingter Auflösung (§ 13a VI 1 Nr. 4 S. 3). Die Rechtsprechung und – teils ebenfalls hierauf reagierend – die Finanzverwaltung beschäftigten sich neben verfahrensrechtlichen Fragen vor allem mit den Regelungen zur Verschonung unternehmerischen Vermögens. Zu nennen sind hier etwa die Verabschiedung von der Gesamtlohnsummenermittlung, die Besonderheiten bei nach KöMoG optierenden Gesellschaften, die Qualifizierung von Parkhäusern, Gaststätten und Hotels als Verwaltungsvermögen, die Option zur Vollverschonung, die Entstehung von jungem Verwaltungsvermögen und jungen Finanzmitteln bei Umwandlungsvorgängen und die verfassungskonforme Auslegung des 90%-Tests. Aber auch in anderen praktisch bedeutsamen Bereichen hat sich das Erbschaftsteuerrecht weiterentwickelt, so etwa durch die Entscheidungen des BFH zur ehevertraglich vereinbarten Bedarfsabfindung, zu betagten Vermächtnissen oder zur Beurteilung ausländischer Trusts und Stiftungen.

Zu alledem möchten wir auch in der 19. Auflage wieder „unseren Kommentar abgeben“ – teils kritisch, teils zustimmend, zuweilen noch unentschlossen abwartend, aber – so hoffen wir – dem geneigten Leser verständlich erläuternd.

Auch nach dieser dritten von uns verantworteten Auflagenbearbeitung dürfen und möchten wir uns wieder beim Verlag und vor allem unserem Lektor, Hans Theismann, bedanken, der, wie man auch den Vorworten der Vorauf-

Vorwort

lagen entnehmen kann, den Kommentar schon seit vielen Jahren in hervorragender Weise begleitet.

Bonn, im Juni 2025

Frank Hannes

Michael Holtz

Vorwort zur 17. Auflage

Seit der Begründung dieses Kommentars durch Heinrich Megow im Jahre 1937 und somit über eine Zeitspanne von 80 Jahren haben gerade einmal drei Autoren an ihm mitgewirkt: zunächst bis zur fünften Auflage der Rechtsanwalt und Steuerberater Heinrich Megow, sodann, anfangs noch mit Megow, ab der vierten bis zur achten Auflage aus der Finanzverwaltung der Oberamtsrat im seinerzeit Bonner Finanzministerium Theodor Michel und ab der siebten Auflage, also teils zusammen mit Michel, aus der Wissenschaft der Universitätsprofessor Jens Peter Meincke. Die ersten drei Auflagen (Megow), die sechste (Michel) und die neunte bis 16. Auflage (Meincke) stammten zudem „aus einer Feder“. Beides, die Kontinuität der Autorenschaft und die Kommentierung aus einer Hand, ist eine Seltenheit, die es zu Beginn der 17. Auflage noch einmal besonders hervorzuheben gilt. Denn ab der 17. Auflage hat der Kommentar wieder zwei Autoren und – der eine oder andere Leser mag dies mit Sorge sehen – gleich zwei neue.

Jens Peter Meincke, der seit 1981 für den Kommentar verantwortlich zeichnete, zunächst für die Grundlagenparagrafen 1–9 und ab 1991 für das gesamte ErbStG, und der mit „seinem“ Kommentar in den letzten drei Jahrzehnten das deutsche Erbschaftsteuerrecht ganz wesentlich geprägt hat, hat nach der 16. Auflage sein Werk, wie es Moench (FS Meincke, S. 237) formulierte, aus der Hand gegeben und an der Kommentierung der 17. Auflage nicht mehr mitgewirkt. Wir bedauern dies, wie sicherlich zahlreiche andere „Stammleser“, sehr. Als langjährige Nutzer seines Kommentars, der, solange wir uns mit dem Erbschaftsteuerrecht beschäftigen, nur „Meincke“ hieß, danken wir Jens Peter Meincke für zehn Auflagen kluger Kommentierungen. Er hat uns und einer ganzen Generation von Erbschaftsteuerrechtlern in methodischer Stringenz und verständlicher Sprache das Erbschaftsteuerrecht in einer Weise näher gebracht, die ihresgleichen sucht.

Als „Nachfolger“ danken wir für seine Risikobereitschaft, die Fortführung seines Kommentars durch uns zugelassen zu haben.

Es war uns ein Anliegen, möglichst viel von dem zu erhalten, was Jens Peter Meincke in über drei Jahrzehnten geschaffen hat. Die Aktivitäten des Gesetzgebers, neue Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch neuere Erkenntnisse in der Finanzverwaltung und im Schrifttum haben allerdings an zahlreichen Stellen eine Überarbeitung erforderlich gemacht. Die grundlegende Neuregelung der Verschonungsvorschriften für den Erwerb unternehmerischen Vermögens mit der Erbschaftsteuerreform 2016 machte eine Neukommentierung der §§ 13a und 13b notwendig, neu hinzugekommen sind die §§ 13c und 28a.

Ungeachtet dieser Notwendigkeiten aber soll der „Meincke“ möglichst das bleiben, was er war: zivilrechtlich geprägt, wissenschaftlich fundiert, historisch gegründet, unabhängig und ein „Kurzkommentar“. Diesem Anspruch gerecht zu werden, kann sich der kommentierende Praktiker freilich nur bemühen, weshalb wir die zwar sicherlich wohlgesonnene, aber eben Meincke-

Vorwort

verwöhnte Leserschaft bereits an dieser Stelle um Nachsicht bitten. Kritik und Anregungen sind uns dennoch stets willkommen (frank.hannes@fgs.de; michael.holtz@fgs.de).

Es war für uns ein großes Glück, dass wir mit dem „Meincke“ auch dessen langjährigen Lektor, Hans Theismann, „übernehmen“ durften. Er war uns eine große Hilfe. Wir danken ihm für seine Unterstützung und die stets angenehme Zusammenarbeit.

Während der Zeit des Kommentierens fehlten wir unseren Familien (und diese freilich auch uns). Doch alle Familienmitglieder haben dies klaglos und verständnisvoll hingenommen. Hierfür herzlichen Dank!

Bonn, im Dezember 2017

Frank Hannes

Michael Holtz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 19. Auflage	V
Vorwort zur 17. Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Einführung	3
----------------------	---

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG)

Abschnitt 1. Steuerpflicht

§ 1	Steuerpflichtige Vorgänge	29
§ 2	Persönliche Steuerpflicht	46
§ 2a	Persönliche Steuerpflicht	74
§ 3	Erwerb von Todes wegen	79
§ 4	Fortgesetzte Gütergemeinschaft	148
§ 5	Zugewinngemeinschaft	154
§ 6	Vor- und Nacherbschaft	186
§ 7	Schenkungen unter Lebenden	204
§ 8	Zweckzuwendungen	316
§ 9	Entstehung der Steuer	322

Abschnitt 2. Wertermittlung

§ 10	Steuerpflichtiger Erwerb	360
§ 11	Bewertungsstichtag	411
§ 12	Bewertung	417
§ 13	Steuerbefreiungen	477
§ 13a	Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften	531
§ 13b	Begünstigtes Vermögen	621
§ 13c	Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen	715
§ 13d	Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke	721

Abschnitt 3. Berechnung der Steuer

§ 14	Berücksichtigung früherer Erwerbe	726
§ 15	Steuerklassen	745
§ 16	Freibeträge	768
§ 17	Besonderer Versorgungsfreibetrag	777
§ 18	Mitgliederbeiträge	786
§ 19	Steuersätze	787
§ 19a	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	792

Abschnitt 4. Steuerfestsetzung und Erhebung

§ 20	Steuerschuldner	799
§ 21	Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer	816
§ 22	Kleinbetragsgrenze	836
§ 23	Besteuerung von Renten, Nutzungen und Leistungen	836
§ 24	Verrentung der Steuerschuld in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4	844
§ 25	<i>Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast</i>	845
§ 26	Ermäßigung der Steuer bei Aufhebung einer Familienstiftung oder Auflösung eines Vereins	855
§ 27	Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens	858
§ 28	Stundung	867
§ 28a	Verschonungsbedarfsprüfung	874
§ 29	Erlöschen der Steuer in besonderen Fällen	890
§ 30	Anzeige des Erwerbs	903
§ 31	Steuererklärung	912
§ 32	Bekanntgabe des Steuerbescheids an Vertreter	922
§ 33	Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen	930
§ 34	Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare	936
§ 35	Örtliche Zuständigkeit	939

Abschnitt 5. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 36	Ermächtigungen	944
§ 37	Anwendung des Gesetzes	945
§ 37a	Sondervorschriften aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands	949
§ 38	Berlin-Klausel	950
§ 39	Inkrafttreten	950

Anhang

1.	Bewertungsgesetz (BewG)	953
2.	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	995
3.	Verzeichnis der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer zuständigen Finanzämter	1009

Stichwortverzeichnis	1017
---------------------------------------	------

